jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/1/26 7Ob15/66, 1Ob308/68, 3Ob18/82, 7Ob663/89, 5Ob543/94, 5Ob192/99t, 3Ob64/99d, 3Ob56/0

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1966

Norm

ABGB §530 B
ABGB §1284 Ab

Rechtssatz

Im Zweifel können die im Übergabsvertrag vereinbarten Rechte nicht einzeln für sich betrachtet werden, sondern der ganze Vertrag muss als Einheit behandelt werden (Recht des Übergebers zum freien Eingang und Ausgang auf dem ganzen übergebenen Besitz).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 15/66
  Entscheidungstext OGH 26.01.1966 7 Ob 15/66
- 1 Ob 308/68
  Entscheidungstext OGH 09.01.1969 1 Ob 308/68
  Beisatz: Hier: Verpflichtung des Übernehmers, die Liegenschaft dem Enkel des Übergebers zu hinterlassen. (T1)
  Veröff: EvBl 1969/253 S 391
- 3 Ob 18/82
  Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 18/82
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Ausgedinge (T2) Veröff: SZ 55/58 = NZ 1983,137
- 7 Ob 663/89
  Entscheidungstext OGH 30.11.1989 7 Ob 663/89
  Veröff: NZ 1991/30
- 5 Ob 543/94
  Entscheidungstext OGH 20.09.1994 5 Ob 543/94
  Vgl auch
- 5 Ob 192/99t
  Entscheidungstext OGH 31.08.1999 5 Ob 192/99t
  Beis wie T2
- 3 Ob 64/99d

Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 64/99d
nur: Im Zweifel können die im Übergabsvertrag vereinbarten Rechte nicht einzeln für sich betrachtet werden, sondern der ganze Vertrag muss als Einheit behandelt werden. (T3) Beis wie T2; Beisatz: Aus der Natur des Übergabsvertrags ergibt sich nicht, dass bei Nichterfüllung nur einzelner vertraglicher Verpflichtungen auf Zuhaltung des gesamten Vertrages, also auch solcher Verpflichtungen, die ohnedies erfüllt werden, geklagt werden könnte. (T4)

- 3 Ob 56/05i
  Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 56/05i
  Auch; nur T3; Beisatz: Auf Grund dieser gebotenen Gesamtbetrachtung aller mit dem Begriff Ausgedinge zusammengefassten Pflichten, die regelmäßig auch ein Wohnungsrecht beinhalten, steht die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts nicht mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Widerspruch, wonach die Unmöglichkeit der Ausübung eines Wohnungsgebrauchsrechts allein dem Berechtigten keinen Anspruch auf angemessene Vergütung in Geld gibt. (T5)
- 5 Ob 44/15d
  Entscheidungstext OGH 14.07.2015 5 Ob 44/15d
  nur T3; Beis wie T2
- 6 Ob 202/18a
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 6 Ob 202/18a
  Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0012193

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at